

*nycticorax?*). Der Uhu galt ja wirklich als ominöser Vogel, vgl. die entsprechenden Glossen im TLL. 2, 2221: *nomen avis nocturnae, avis male saga, mali ominis*. Das Lemma *monterio* (Sp. 807, 45) ist zu streichen. Die Urkunde aus dem Cartulaire de l'église d'Angoulême ist identisch mit dem Diplom Karls II. vom 6. September 852; sie figuriert als Nr. 149 im Recueil des Actes des Charles II le Chauve Roi de France 1 (1943) 398, und dort ist die Wendung *in Monterione* schon durch die Schreibweise als Ortsbezeichnung und Eigenname kenntlich gemacht. Abschließend sei erwähnt, daß man einige Vokabeln, denen man gelegentlich sonstwo im Text des N. Gl. begegnet, an ihrer Stelle vergeblich sucht, so etwa *mirina* (vgl. Sp. 978, 17 s. v. *murena*), *mirmitare* (vgl. Sp. 1017, 49 s. v. *mutio*), *modina* (vgl. Sp. 882, 14 s. v. *mozytia*). H. F. Haefele

Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert. In Gemeinschaft mit den Akademien der Wissenschaften zu Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, Wien und der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft herausgegeben von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 2. Bd. Lieferung 2, *canicularis* — *casalinus*, und Lieferung 3, *casalis* — *cereus*, München 1969 und 1970, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Subskriptionspreis je Faszikel DM 18, Ladenpreis DM 24. — Die wiederum erfreulich pünktlich erschienenen beiden Faszikel, die die gewohnte Sorgfalt zeigen (vgl. DA 24, 263 und 548) enthalten u. a. die für den Historiker bedeutsamen Lemmata *capella*, *capitulum*, *cathedra* und *census* mit den jeweiligen Ableitungen. G. S.

Gerhard Köbler, Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen der kleineren altsächsischen Sprachdenkmäler (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Sonderbd.) Göttingen u. a. 1970, Musterschmidt-Verlag, IV u. 96 S., DM 15,80. — Das Bändchen stellt einen lateinisch-altsächsischen (-neuhochdeutschen) Index zu den in Elis Wadstein, Kleinere altsächsische Sprachdenkmäler (Niederdeutsche Denkmäler 6) Norden und Leipzig 1899, enthaltenen Glossen dar. Es will auf dem Wege über die zeitgenössischen volkssprachlichen Übersetzungen einen Beitrag zur Erforschung des Sachinhaltes der lateinischen Wörter in frühma. Texten leisten. Das knappe Vorwort bringt gewichtige Beispiele für den Bedeutungswandel lateinischer Rechtstermini von der klassischen zur frühma. Zeit, die jedoch nicht aus dem dargelegten Material erhellt werden, das nur zum geringen Teil juristischen Inhalts ist. Dagegen wird nicht auf die Problematik sowohl des Lateinverständnisses der altsächsischen Glossatoren als auch der Übersetzung der altsächsischen Wörter ins Neuhochdeutsche eingegangen. Beim Wörterverzeichnis wecken einige Beobachtungen Bedenken, so die unklare Anordnung der Lemmata nach der nur gedachten, aus „Raumgründen“ aber nicht abgedruckten „Normalform“ (d. h. es folgen z. B. aufeinander: *esox* — *fuertunt* — *euge*; dagegen sind einzeln aufgeführt *magnam*, *maior*, *maxime*; es gibt aber auch den Rückweis *impellere* s. *impulsus*, das dann zwischen *impensa* und *imperantes* erscheint). Überhaupt macht sich die Tatsache, daß das Verzeichnis durch einfache Umkehrung der entsprechenden Teile des Glossars von Wadstein hergestellt wurde, ungünstig bemerkbar in fehlender Zusammenführung gleicher Begriffe (dreifacher Eintrag *coccinum*), aber auch in falscher Subsumtion (unter *scabri* von *scaber* auch *scabro* als Nebenform von *crabro*). Gravierender ist es jedoch, daß die Rezensionen von Wadsteins Edition nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie doch, so z. B. A. Leitzmann in Archiv f. d. Studium d. neueren Sprachen u. Litteraturen 105 (1900) S. 381—386 und besonders E. Steinmeyer in Anzeiger für deutsches Altertum 26 (1900) S. 201—210 vor allem gegenüber Wadsteins Glossar erhebliche Bedenken anmelden. Längst erkannte Fehler werden also weitergeschleppt. Die Benutzung des Verzeichnisses wird noch da-